

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 6/2022 vom 17. Januar 2022

Corona: Umsetzung der neuen Quarantäne-Regelungen in NRW – Änderung der Corona-Test-und-Quarantäne- sowie der Corona-Schutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten angekündigt, dass das Land NRW die Quarantäne-Regelungen anpassen wird, sobald auf Bundesebene die entsprechenden Vorgaben gemacht wurden. Aktuell hat das Land NRW dies nun mit der [51. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus](#) umgesetzt.

Zuvor war auf Bundesebene die Corona Schutzmaßnahmen-AusnahmeV und die Corona EinreiseV geändert worden. Damit wurden die Definition zum Impf- und Genesenennachweis sowie die Quarantäne-Regelungen für geimpfte und genesene Personen den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Das RKI hatte am 14. Januar zudem [Informationen zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung](#) sowie [Informationen zu Quarantäne- und Isolierungsdauern](#) veröffentlicht. Diese sind ebenfalls Grundlage für die neuen Regelungen auf Landesebene.

A. Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die neue, seit 16. Januar 2022 gültige Corona-Test-und-Quarantäneverordnung finden Sie anbei (**Anlage 1**). Sie gilt bis zum 9. Februar 2022.

Die zentralen Änderungen zu den Quarantäne-Regelungen finden sich in den §§ 12-17. Sie regeln insbesondere:

- **§ 12 Begriffsbestimmungen und Inhalte der Absonderungspflichten**
Hier wird künftig zwischen zwei Formen der Absonderung unterschieden (Abs. 1): Isolierung (Absonderung von infizierten Personen oder ansteckungsverdächtigen Personen im Sinne von § 14 Absatz 1) und Quarantäne (Absonderung von Kontaktpersonen)
- **§ 13 Umgang mit positivem Coronaselbsttest oder positivem PCR-Pool-Test**
Die Inhalte sind hier weitgehend mit der bisherigen Fassung identisch, nun allerdings in drei Absätze untergliedert.

- **§ 14 Isolierung bei Verdacht und Nachweis einer Infektion, Informationspflicht**
Abs. 1 regelt, dass Personen, die sich wegen Erkältungssymptomen oder einem positiven Schnelltest einem PCR-Test unterzogen haben, verpflichtet sind, sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in Isolierung zu begeben. Abs. 2 regelt den Fall, dass das Testergebnis negativ ist, Abs. 3 den Fall, dass das Testergebnis positiv ist. Hinweis:
Besonders hinweisen möchten wir Sie auf Abs. 3 Satz 2, demzufolge im Falle eines positiven PCR-Tests eine gesonderte Anordnung der Behörde für eine Isolierung nicht erforderlich ist, es genügt der Testnachweis insbesondere auch für Ansprüche nach § 56 IfSG.

Abs. 5 regelt das Ende der Isolierung.

- **§ 15 Quarantäne für Haushaltsangehörige**
Abs. 1 Satz 1 regelt, dass Personen, die mit einer positiv getesteten Person in einer häuslichen Gemeinschaft leben, verpflichtet sind, sich unverzüglich nach Bekanntwerden des positiven Testergebnisses des Haushaltsmitglieds in Quarantäne zu begeben. Satz 2 bestimmt, für wen dies nicht gilt (z.B. Personen mit Auffrischungsimpfung).
Hinweis:
Abs. 2 bestimmt, dass die Quarantänepflicht automatisch aufgrund der Regelungen dieser Verordnung gilt. Eine gesonderte behördliche Anordnung der Quarantäne ist nicht erforderlich. Zum Nachweis genügt, insbesondere auch für Ansprüche nach § 56 IfSG, der positive Testnachweis sowie ein Nachweis des (gemeinsamen) Wohnsitzes.

Abs. 4 regelt das Ende der Quarantäne.

- **§ 16 Quarantäne für andere Kontaktpersonen**
Abs. 1 Satz 1 regelt, dass Personen, die von einer positiv getesteten Person aufgrund von § 14 Absatz 4 über deren Testergebnis informiert wurden, und keine Haushaltsangehörigen nach § 15 Absatz 1 sind, sich auch unabhängig von einer individuellen behördlichen Quarantäneanordnung für 10 Tage nach dem Kontakt bestmöglich absondern, engen Kontakt mit anderen haushaltsfremden Personen insbesondere in Innenräumen und größeren Gruppen vermeiden, möglichst im Homeoffice arbeiten und bei einem unvermeidbaren Kontakt mit anderen Personen die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten sollen. Satz 2 bestimmt, für welche Personen das nicht gilt (z.B. Personen mit Auffrischungsimpfung).

Abs. 2 regelt, dass darüber, ob eine Quarantäne für Kontaktpersonen, die keine Haushaltsangehörige sind, angeordnet wird, die örtliche Ordnungsbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt entscheidet.

Abs. 3 betrifft die Dauer der Quarantäne.

- **§ 17 Abweichende Anordnungen zuständiger Behörden, Übergangsregelung**
Abs. 2 regelt, dass die neuen Regelungen auch für Isolierungs- und Quarantäneanordnungen der Behörden, die bereits ergangen sind und noch andere Fristen und Regelungen vorsehen, gelten.

Beigefügt ist eine Zusammenstellung der Übersichten des MAGS mit den neuen Quarantäne- und Isolierungsregeln in NRW (**Anlage 2**). Die zentralen Regelungen finden Sie auch in einer [aktuellen Pressemitteilung](#) des MAGS.

Über die Auswirkungen der neuen Quarantäne- und Isolierungsregeln auf die betriebliche Praxis wird unternehmer nrw vertiefend informieren. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Weitere Änderungen in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung sind:

- § 1 Abs. 2 wird neu gefasst. Geregelt werden hier die Anforderungen sowohl an PCR- wie auch an Schnelltests, insbesondere, wenn sie zur vorzeitigen Beendigung einer Quarantäne genutzt werden sollen.
- Eine Ergänzung erfolgt bei der Testpflicht in Großbetrieben der Fleischwirtschaft (§ 11 Abs. 2 – eingefügt werden in Satz 1 die Wörter „bis zunächst 23. Januar 2022“).

- Die Ordnungswidrigkeiten (nun § 19) werden in den Nr. 3 bis 5 an die neuen Quarantäne- und Isolierungsregeln angepasst.

B. Corona-Schutzverordnung:

Die neue, seit 16. Januar 2022 gültige Corona-Schutzverordnung finden Sie anbei (**Anlage 3**). Sie gilt weiterhin bis zum 9. Februar 2022.

Zur Vereinheitlichung der Coronaschutzmaßnahmen gelten die genannten Ausnahmen bei den Isolierungs- und Quarantäneregeln der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung auch in der Corona-Schutzverordnung als Ausnahmetatbestände zur Befreiung von der Testpflicht bei 2G+. Entsprechende Änderungen sind:

Zentrale Änderungen in § 2 Abs. 9

Die zentralen Änderungen finden sich in § 2 Abs. 9, der neu definiert, wer über eine wirksame Auffrischungsimpfung im Sinne der Verordnung verfügt. Zudem regelt § 2 Abs. 9 für welche Personen auch geringere Schutzmaßnahmen gelten, die diese Verordnung an eine Auffrischungsimpfung knüpft. § 2 Abs. 9 ist nun wie folgt gefasst:

*„(9) Über eine wirksame Auffrischungsimpfung im Sinne dieser Verordnung verfügt, eine Person, die **insgesamt drei Impfungen** mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffe nach der unter <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Übersicht des Paul-Ehrlich-Institutes erhalten hat (auch bei jeglicher Kombination mit dem COVID-19 Impfstoff der Firma Janssen (Johnson & Johnson). Soweit diese Verordnung an eine Auffrischungsimpfung geringere Schutzmaßnahmen anknüpft, gelten diese auch für*

- 1. geimpfte genesene Personen, also Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19 **Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben,***
- 2. Personen mit einer **zweimaligen Impfung**, bei denen die zweite Impfung **mehr als 14 aber weniger als 90 Tagen** zurückliegt*
- 3. genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test **mehr als 27 aber weniger als 90 Tage** zurückliegt.“*

(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)

Weitere Änderungen sind:

- In § 4 Abs. 3 (2G+-Regel) erfolgt in Satz 1 die folgende Ergänzung (*kursiv*) im Sinne einer Klarstellung: „..., die zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Absatz 8a Satz 1 verfügen oder als getestet gelten“ (Hinweis: das sind z.B. Schüler, s. § 2 Abs. 8a Satz 2).
- In § 4 Abs. 3 (2G+-Regel) erfolgt als Folgeänderung der o.g. Änderungen in § 2 Abs. 9 eine Neufassung von Satz 2, der nun wie folgt lautet: „Die zusätzliche Testpflicht nach Satz 1 entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder zu einer der in § 2 Absatz 9 genannten weiteren Personengruppen gehören“.

Beigefügt ist auch eine **Übersicht** des MAGS über die Personen, die **von der Testpflicht im Rahmen der 2G+-Regel ausgenommen** sind (**Anlage 4**).

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel

Anlagen